

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Rechtsvorschriften, die das obertägige Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen regeln, finden sich derzeit, soweit es sich nicht um den Arbeitnehmerschutz handelt, vor allem im Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2021, sowie in der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 416/2010.

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung enthält eine – im Entstehungszeitpunkt – umfassende Regelung von obertägigen Bergbautätigkeiten, entspricht aber aufgrund ihres Alters und infolge der technischen Entwicklung auf dem Gebiet des Bergbaus nicht mehr dem Stand der Technik.

Die den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffenden Bestimmungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung für obertägige Bergbautätigkeiten wurden – soweit sie nicht bereits früher aufgehoben wurden – durch die auf das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), BGBl. Nr. 450/1994, gestützte Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung von Arbeiten im Tagbau (Tagbauarbeitenverordnung – TAV), BGBl. II Nr. 416/2010, ersetzt.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über bei obertägigen Bergbautätigkeiten durchzuführende Maßnahmen (Obertage Bergbau-Verordnung – OB-V) soll die für das obertägige Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen noch geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung ersetzen. Er sieht Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, von fremden Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vor. Dabei sollen inhaltlich weitgehend die entsprechenden Bestimmungen der TAV übernommen werden. Damit werden, wenn Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden, Widersprüche zu Arbeitnehmerschutzbestimmungen vermieden. Zur leichteren Lesbarkeit wurde von einem bloßen Verweis auf relevante Bestimmungen der TAV Abstand genommen, sondern es werden weitgehend die entsprechenden Bestimmungen der TAV wiedergegeben.

Die im Entwurf vorliegende OB-Verordnung soll auch eine Vereinfachung in den Verwaltungsabläufen und Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen bringen.

Die derzeit noch geltende Allgemeine Bergpolizeiverordnung ist ein äußerst umfangreiches Regelwerk. Die nunmehr geplante OB-V konnte – nicht zuletzt auch dadurch, dass der arbeitnehmerschutzrechtliche Bereich im Wesentlichen durch die TAV abgedeckt ist – gestrafft werden, wodurch insgesamt eine leichtere Handhabung durch den Rechtsanwender und die Rechtsanwenderin hinkünftig gewährleistet sein wird.

Das Regelungsvorhaben soll auch zum Anlass genommen werden, um einige Bestimmungen der Schaubergwerkeverordnung, der Personenbeförderung-Bergbau-Verordnung, der Markscheideverordnung 2013, der Bohrlochbergbau-Verordnung und der Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten zu bereinigen (zB Aktualisierung von Zitaten).

Die Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2017 (VPB-V 2017) soll ua. dahingehend geändert werden, dass neben dem Markscheidewesen ein neues Masterstudium als einschlägige Hochschulausbildung für verantwortliche Markscheider gelten soll.

Weiters soll Art. 15 der Richtlinie 2014/28/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 1, für den Bereich des Mineralrohstoffrechts umgesetzt werden, indem die Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung – B-SprLV, BGBl. II Nr. 459/2011, um eine Bestimmung über die Kennzeichnung und Rückverfolgung von Sprengmitteln ergänzt wird.

Schließlich soll die auf das MinroG gestützte Sprengmittelverordnung, BGBl. II Nr. 27/2001, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 303/2011, aufgehoben werden, da die Zulassung von Sprengmitteln seit 1. April 2016 umfassend im Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010 – SprG), BGBl. I Nr. 121/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, geregelt ist. Diese Maßnahme dient somit der Rechtsbereinigung.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Obertage Bergbau-Verordnung):

Zum Titel und zur Promulgationsklausel:

Im Titel der geplanten Verordnung kommt zum Ausdruck, dass diese für das obertägige Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen gelten soll. Weiters scheint das Wort „Polizei“ nicht mehr zeitgemäß. Statt „Bergpolizeiverordnung“ soll es daher in Hinkunft „Obertage Bergbau-Verordnung – OB-V“ heißen.

Die Verordnung soll auf Grund des § 109 Abs. 1 und 3 sowie des § 181 MinroG erlassen werden. Nach § 109 Abs. 1 MinroG hat die Bergbauberechtigte oder der Bergbauberechtigte bei Ausübung der Bergbautätigkeiten für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner von fremden, ihr oder ihm nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vorzusorgen. Zur Vorsorge für den Schutz der Umwelt hat die Bergbauberechtigte oder der Bergbauberechtigte Maßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen zu treffen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen (§ 109 Abs. 3 MinroG).

Zur Verordnungsermächtigung des § 181 MinroG ist anzumerken, dass diese sich ursprünglich an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten richtete. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Verpflichtung zur Einvernehmensherstellung (nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Maßnahmen „zum Schutz der Umwelt“ können „jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ getroffen werden) richtet sich nunmehr unter Bedachtnahme auf § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (vergleiche dazu die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, die seit 29. Jänner 2020 in Kraft ist).

Zu § 1:

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass § 181 MinroG – als eine der gesetzlichen Grundlagen für die gegenständliche Verordnung – neben anderen Schutzgütern auch auf das zu schützende Gut „Umwelt“ abstellt. Als Maßstab bei der Festlegung entsprechender Regelungen gilt, da es sich um eine auf das MinroG gestützte Verordnung handelt, generell der „beste Stand der Technik“ (vergleiche § 109 Abs. 3 MinroG).

So ist es nur konsequent, dass diese Schutzgüter als entsprechende Ziele der gegenständlichen Verordnung im geplanten § 1 gelistet sind.

Unter die in § 1 Z 1 genannten zu schützenden Personen fallen etwa Nachbarinnen und Nachbarn, Kundinnen und Kunden sowie Lieferantinnen und Lieferanten.

Gemäß § 1 Z 3 des Verordnungsentwurfs ist der Schutz der Umwelt ein Ziel der Verordnung. Das Umweltmedium Wasser ist daher auch vom Regelungsgegenstand der gegenständlichen Verordnung mitumfasst.

In zwei in diesem Zusammenhang relevanten mineralrohstoffrechtlichen Genehmigungsverfahren (Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen gemäß § 116 MinroG und Bewilligung von Bergbauanlagen gemäß § 119 MinroG) wird ebenfalls auf das Umweltmedium und Schutzgut Wasser abgestellt. Ein Gewinnungsbetriebsplan ist nur dann zu genehmigen bzw. eine Bergbauanlage nur dann zu bewilligen, wenn ua. keine Gefährdung von Gewässern zu erwarten ist (§ 116 Abs. 1 Z 7 MinroG; § 119 Abs. 5 MinroG). Zu betonen ist, dass diese Genehmigung auch unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, erteilt werden kann. Das bedeutet, dass, wenn dies im konkreten Einzelfall erforderlich ist, auch über die in der Verordnung festgelegten Vorkehrungen hinausgehende Vorkehrungen (Auflagen) vorgeschrieben werden können.

Zu § 2:

§ 2 legt den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung fest. Soweit eine Gewinnungstätigkeit untertägig erfolgt, ist sie nicht Gegenstand der Verordnung. Das bedeutet, dass auch untertägige Einrichtungen (wie beispielsweise Stollen und Abzugsschächte) vom Anwendungsbereich der geplanten Verordnung nicht erfasst sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine eigene Untertage Bergbau-Verordnung geplant ist, in der solche untertägige Einrichtungen geregelt werden sollen. Bis zur Erlassung und dem Inkrafttreten der Untertage Bergbau-Verordnung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung weiter. Auch die von der Bohrlochbergbau-Verordnung, BGBl. II Nr. 367/2005, erfassten Tätigkeiten bleiben unberührt (Abs. 2).

Durch Abs. 3 wird klargestellt, dass Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht Gegenstand der Verordnung sind und in anderen Vorschriften geregelt werden.

Zu § 3:

Mit Ausnahme des in § 9 Abs. 1 genannten Betretungsverbots richtet sich die Verordnung (nur) an Bergbauberechtigte und an „Fremdunternehmer“. Darunter sind nach § 1 Z 21 MinroG Unternehmerinnen oder Unternehmer zu verstehen, die eine Tätigkeit oder einzelne Tätigkeiten der in § 2 Abs. 1 des Entwurfs genannten Art im Auftrag der Bergbauberechtigten oder des Bergbauberechtigten durchführen.

Zu § 4:

Abs. 1 enthält eine Begriffsdefinition für „Verkehrswege“. Dieser Begriff wurde anstelle des bergmännischen Begriffs „Fahrwege“ gewählt, mit dem (nur) die Beförderung von Personen gemeint ist, da dieser Begriff zu eng ist und überdies missverständlich sein könnte.

Abs. 2 entspricht inhaltlich § 7 Abs. 6 TAV, wobei jedoch auf die in § 1 genannten Schutzgüter Bedacht genommen wird. Der geforderte „möglichst vollständige Abbau der Lagerstätte“ (Z 5) konkretisiert die in § 109 Abs. 1 MinroG enthaltene Verpflichtung, bei Ausübung der Bergbautätigkeiten ua. für den Schutz von Lagerstätten vorzusorgen.

Abs. 3 entspricht inhaltlich § 7 Abs. 3 TAV.

Abs. 4 entspricht inhaltlich § 7 Abs. 2 zweiter Satz TAV.

Abs. 5 entspricht inhaltlich § 7 Abs. 5 TAV.

Abs. 6 ist zum Schutz von sich im Bergbau aufhaltenden Personen wie Kundinnen und Kunden oder Lieferantinnen und Lieferanten erforderlich.

Abs. 7 dient insbesondere dem Schutz von sich im Bergbau aufhaltenden Personen, wie Kundinnen und Kunden oder Lieferantinnen und Lieferanten (vergleiche auch § 7 Abs. 7 TAV).

Abs. 8 entspricht inhaltlich § 7 Abs. 8 Z 1 und 2 TAV.

Zum geplanten Abs. 8 Z 2 ist darauf hinzuweisen, dass § 9 Abs. 1 ein generelles Betretungsverbot, das von jeder Person einzuhalten ist (§ 3), vorsieht. Von diesem generellen Betretungsverbot sind gemäß § 9 Abs. 3 bestimmte Personen ausgenommen, die zulässigerweise auch zu Fuß im Tagbau unterwegs sein können. Gemäß § 4 Abs. 1 sind „Verkehrswege“ im Freien gelegene Flächen, die für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmt sind.

Mit der geplanten Z 2 soll verhindert werden, dass Fußwege, die Personen gemäß § 9 Abs. 3 bei diffusen Lichtverhältnissen („wenn das Tageslicht nicht ausreicht“) benützen, mit einer ausreichenden künstlichen (fixen) Beleuchtung ausgestattet sein müssen. Damit sollen einerseits Gefährdungen von Personen gemäß § 9 Abs. 3 und andererseits möglicherweise hohe Investitionskosten (bei einem großen Tagbaugelände mit langen Fußwegen) hintangehalten werden.

Der geplante Abs. 9 soll verhindern, dass es durch auf Verkehrswegen im Bergbau anfallende verunreinigte Niederschlagswässer zu einer über das zumutbare Maß hinausgehenden Beeinträchtigung von Gewässern kommt. Gemäß § 119 Abs. 5 MinroG ergibt sich das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern aus den wasserrechtlichen Vorschriften. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise an § 31 WRG 1959 oder an § 3 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung – AAEV, BGBl. Nr. 186/1996, zu denken. Unbeschadet der Tatsache, dass die AAEV ua. nicht für die Einleitung von Niederschlagswässern aus Gebieten mit obertägiger Bergbautätigkeit, von untertägig oder obertägig bei Bergbautätigkeiten anfallendem Grundwasser, und für Tiefengrundwasser aus dem Bohrlochbergbau gilt (§ 1 Abs. 2 leg. cit.), normiert § 3 leg. cit. generelle wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Abwasserbehandlung (Festlegung des allgemeinen Standes der Rückhalte- und Reinigungstechnik). Auf die mit diesen wasserrechtlichen Bestimmungen verfolgten Zielsetzungen ist unter Berücksichtigung der sich aus bergrechtlichen Bestimmungen resultierenden Vorgaben Bedacht zu nehmen.

Weiters sollen von Verkehrswegen ausgehende diffuse Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen reduziert werden. Beispielhaft werden derartige Maßnahmen aufgezählt. Welche Maßnahme geeignet ist oder welche Maßnahmen geeignet sind, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. So ist zum Einsatz von Kehrmaschinen oder Reifenwaschanlagen anzumerken, dass diese auf Grund ihrer beschränkten Einsatzmöglichkeiten (Kehrmaschinen nur bei gepflasterten, betonierten oder asphaltierten Flächen; „bergbauliche Verkehrswege“ sind überwiegend unbefestigte, forststraßenähnliche Wege; fehlende Stromversorgung für Reifenwaschanlagen bei der Mehrzahl der Tagbaue) nicht universell Anwendung finden können. So sieht die Richtlinie über betriebliche und technische Maßnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft) der Schweizerischen

Eidgenossenschaft, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, Radwaschanlagen bei Baustellen erst ab einer Kubatur des Materialumschlags von mehr als 20 000 m³ vor.

Zu § 5:

Mit § 5 werden einige Bestimmungen des MinroG, die den Schutz etwa von Personen oder der Umwelt sicherstellen sollen, für die Planung von Tagbauen näher festgelegt und beispielhaft konkretisiert. So normiert § 109 Abs. 3 MinroG ua., dass die oder der Bergbauberechtigte zur Vorsorge für den Schutz der Umwelt bei Ausübung aller Tätigkeiten Maßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen zu treffen hat, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen. Sie oder er hat ferner die im § 2 Abs. 1 MinroG angeführten Tätigkeiten immer so auszuüben, dass nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben. Im Zusammenhang mit Gewinnungsbetriebsplänen bestimmt das MinroG, dass diese ua. nur dann genehmigt werden dürfen, wenn Personen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden und wenn keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten sind (siehe § 116 Abs. 1 Z 6 und 7 MinroG).

Durch Abs. 1 wird vorgeschrieben, dass Tagbaue so zu planen und zu betreiben sind, dass durch die Tagbaugeometrie (§ 6) und das Abbauverfahren gewährleistet ist, dass eine den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechende Gewinnung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nachnutzung sichergestellt ist.

Im Zusammenhang mit der im geplanten § 5 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahme, dass durch anfallende Niederschlagswässer keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung von Gewässern befürchtet werden darf, ist auf § 119 Abs. 5 letzter Satz MinroG zu verweisen. Dieser normiert, dass sich das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern aus den wasserrechtlichen Vorschriften (wie beispielsweise aus § 31 WRG 1959) ergibt.

Der geplante Abs. 4 normiert geeignete Maßnahmen zur Reduktion von diffusen Staubemissionen, die sich auf die Tätigkeit des Aufbereitens sowie allenfalls auf die damit in Zusammenhang stehenden vor- und nachbereitenden Arbeiten beziehen. Als eine beispielhafte Maßnahme wird die „Geringhaltung der dem Wind ausgesetzten Flächen“ genannt. Bei diesen Flächen handelt es sich beispielsweise um Lagerplätze oder die Flanken der Rohstoffhalden, die dem Wind ausgesetzt sein können, wodurch ein Forttragen von festen Partikeln nicht ausgeschlossen werden kann.

Der geplante Abs. 6 ist in der Zusammenschau mit den §§ 109 und 159 MinroG zu lesen. Diese beiden mineralrohstoffrechtlichen Bestimmungen, die auch im Anwendungsbereich der gegenständlichen Verordnung gelten (vergleiche dazu die Ausführungen zum geplanten § 1), enthalten detaillierte Regelungen über die sachgerechte „Rekultivierung“ von Böden im Sinne des § 1 Z 5. Die vom Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz – Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung erarbeiteten „Richtlinien für die sachgerechte Rekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz“ des BMLFUW, 2. Auflage, 2012, können in diesem Zusammenhang als möglicher Arbeitsbehelf zur Festlegung des besten Standes der Technik genannt werden.

Zu § 6:

Abs. 1 definiert den Begriff „Tagbaugeometrie“.

Abs. 2 entspricht inhaltlich weitgehend § 11 Abs. 1 TAV.

Abs. 3 legt die Bemessung der Höhe der in Verhieb befindlichen Tagbauböschungen und Bruchwände fest. In dieser Bestimmung werden die bergmännischen Begriffe „loses“ und „lautes“ Gestein verwendet. „Loses Gestein“ ist als bereits vom Gebirgsverband losgelöstes Gesteinsmaterial mit freiem Auge erkennbar, das jedoch noch in der Felswand hängt. Als „laut“ wird eine Gesteinsfläche in der Grube bezeichnet, die beim Abklopfen mit dem Schlägel einen dumpfen Ton von sich gibt, was ein begonnenes Lostrennen von der festen Gesteinsmasse und ein baldiges Hereinbrechen dieser Fläche anzeigt. Die Eigenschaft „laut“ kommt auch im Begriff „Ablauten“ vor, unter dem zum Schutz des Bergmannes die Notwendigkeit des Hereinschlagens von gebräuchem (leicht zerbrechlichem oder bröckeligem, mürbem) Gebirge mit Hilfsmitteln wie Stangen zu verstehen ist (vergleiche zu den Begriffsbestimmungen „Bergmännisches Handwörterbuch – Für Fachausdrücke im Salzbergbau- und Sudhüttenwesen“, Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Mag. Dr. iur. Alois Fellner, 1999).

Abs. 4 entspricht inhaltlich § 11 Abs. 4 TAV.

Zu § 7:

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 13 Abs. 1 und 3 TAV, wobei jedoch auf die in § 1 genannten Schutzgüter Bedacht genommen wird.

Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 15 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 TAV, wobei jedoch auf die in § 1 genannten Schutzgüter Bedacht genommen wird.

Zu § 8 Z 3 ist noch darauf hinzuweisen, dass eine Freigabe durch die fachkundige Leitung im Sinne des § 3 Abs. 1 TAV nicht ausreichend erscheint, da diese den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Auge hat, während hier auch Bereiche betroffen sein können, in denen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind, jedoch Gefahren etwa für andere Personen, fremde Sachen oder die Umwelt drohen.

Zu § 9:

Da Bergbautätigkeiten im Regelfall über ein erhöhtes Gefahrenpotenzial verfügen und Betriebsfremde über das Verhalten im Bergbau nicht Bescheid wissen, ist diesen das Betreten der in Abs. 1 genannten Bereiche verboten. Dieses Verbot dient vice versa auch dem Schutz von Bergbautätigkeiten und Bergbauanlagen vor dem Zutritt Unbefugter.

§ 9 regelt daher, wer die in Abs. 1 genannten Bereiche betreten darf. Eine ähnliche Bestimmung enthält derzeit § 9 Abs. 1 bis 3 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.

Zu § 10:

Um die Kontaktaufnahme mit der Bergbauberechtigten oder dem Bergbauberechtigten zu ermöglichen (zB zur Meldung von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen), soll die im geplanten § 9 Abs. 2 normierte Hinweistafel den Namen der Bergbauberechtigten oder des Bergbauberechtigten sowie eine Kontakt-Telefonnummer enthalten.

Zu § 11:

Nach dieser Bestimmung sind Tagbaubereiche, soweit erforderlich, in geeigneter Weise einzufrieden (vergleiche derzeit §§ 10 und 19 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung).

Zu § 12:

Nach dieser Bestimmung ist zu fremden, nicht zur Benützung überlassenen Grundstücken sowie zu öffentlichen Straßen, Eisenbahnen, Zwecken der Luftfahrt oder Schifffahrt dienenden Anlagen, öffentlichen Gewässern, Regulierungsbauten, öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen, wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, öffentlichen Energieversorgungsanlagen, der Telekommunikation dienenden Anlagen, militärischen Zwecken dienenden Anlagen oder zur Bundesgrenze (vergleiche § 149 Abs. 4 MinroG) ein Sicherheitsstreifen mit einer Breite von mindestens drei Metern einzuhalten. Der Begriff „Sicherheitsstreifen“ findet sich in der Rechtsordnung wiederholt und wird beispielsweise in § 1 der Verordnung betreffend Zivilflugplätze (Zivilflugplatz-Verordnung – ZFV 1972), BGBl. Nr. 313/1972, als eine zur Verringerung von Gefahren für von der Piste abkommende Luftfahrzeuge auf der Erdoberfläche festgelegte Fläche, welche die für den Start und die Landung bestimmte Bewegungsfläche allseitig umschließt, definiert.

Bemerkt wird, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 auch von dieser Bestimmung eine Ausnahme bewilligt werden kann.

Zu § 13:

Aus Gründen der Sicherheit ist eine wiederkehrende Befahrung (Inspektion) von Tagbauen erforderlich. Die Befahrungsintervalle sind von der Bergbauberechtigten oder dem Bergbauberechtigten festzusetzen. In diesem Zusammenhang wird auf die Eigenart des Bergbaues abgestellt, sodass von der Festlegung eines generellen Intervalls Abstand genommen wird. Unter dem Begriff „Eigenart des Bergbaues“ sind alle charakteristischen Merkmale des Bergbaues zu verstehen. So sind, wie im Verordnungstext demonstrativ aufgezählt, etwa die Abbauverfahren, die Tagbauparameter und die topographischen Gegebenheiten des Bergbaus zu berücksichtigen.

Zu § 14:

Erforderliche technische Vorkehrungen zum Brandschutz können zB Brandmelder oder Feuerlöscheinrichtungen sein. Als organisatorische Vorkehrungen zum Brandschutz kommen zB Maßnahmen zur Sicherstellung einer schnellen und wirksamen Brandbekämpfung in Frage. Dabei soll als Grundsatz gelten, dass solche Vorkehrungen zu treffen sind, die die Entstehung und Ausbreitung von Bränden nach Möglichkeit hintanhaltend.

Die dem Brandschutz dienenden Maßnahmen sollen Teil des Notfallplanes sein, den die Bergbauberechtigten oder der Bergbauberechtigte nach § 109 Abs. 1 MinroG aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren hat.

Abs. 2 normiert die jederzeitige Gebrauchsfähigkeit (und impliziert damit auch die rasche Einsatzfähigkeit) der Löschhilfen und sieht eine Überprüfung von Feuerlöschern alle zwei Jahre vor, wie dies in vergleichbaren Rechtsmaterien ebenfalls vorgesehen ist (zB § 35 Z 6 Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 – FGTV 2010, BGBl. II Nr. 247/2010). (Vergleiche derzeit § 185 Abs. 3 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, wonach Feuerlöcher jährlich zu überprüfen sind.) Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, handelt es sich bei dieser geplanten Maßnahme um eine Verwaltungsvereinfachung, die letztendlich auch zur Senkung der unternehmerischen Kosten beitragen wird.

Zu § 15:

Nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung – AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010, sind bestimmte Arbeitsmittel (zB kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte, Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten sowie Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge) mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung sowie einer Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen zu unterziehen. Dies soll auch dann gelten, wenn die in § 8 Abs. 1 der Arbeitsmittelverordnung genannten Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeugen etc. keine Arbeitsmittel im Sinne der Arbeitsmittelverordnung sind.

Zu § 16:

Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), BGBl. Nr. 240/1991, die sich bei ihrer Erlassung nicht auf das damals geltende Berggesetz 1975 gestützt hat, steht derzeit gemäß § 122 Abs. 5 ASchG ua. als Arbeitnehmer/innenschutzvorschrift als Bundesgesetz in Geltung. Soweit im Rahmen der von diesem Entwurf erfassten Tätigkeiten brennbare Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, erscheint es zweckmäßig, die Einhaltung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten zu verlangen, auch wenn keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden. § 16 des Entwurfs sieht daher einen Verweis auf die VbF vor.

Zu § 17:

Das Fahrbuch (vergleiche derzeit § 351 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung) dient der Dokumentation und ist an einer den verantwortlichen Personen zugänglichen Stelle aufzubewahren. Es kann auch elektronisch geführt werden.

Der geplante § 17 Abs. 1 Z 2 normiert, dass im Fahrbuch ua. „Ergebnisse“ der durchgeführten Befahrungen enthalten sein müssen. Zu diesen „Ergebnissen“ zählen auch besondere Vorfälle und Ereignisse iSd geplanten § 8 sowie diesbezüglich gesetzte Maßnahmen.

Zu § 18:

Zuständige Behörde soll – entsprechend der Regelung der Behördenzuständigkeit in § 170 und § 171 MinroG – für das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten von grundeigenen mineralischen Rohstoffen die Bezirksverwaltungsbehörde sein, in allen anderen Fällen die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (vergleiche dazu auch die Ausführungen „Zum Titel und zur Promulgationsklausel“).

Zu § 19:

Die geplante Ausnahmebestimmung erlaubt ein Abgehen von einzelnen Bestimmungen der Verordnung, wenn die Gefahr, die durch die betreffende Vorschrift verhütet werden soll, im gegebenen Fall nicht besteht oder die Sicherheit im gegebenen Fall durch andere Maßnahmen gewährleistet ist. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 354 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.

Die Gründe, die für ein solches Ansuchen sprechen, sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller in der Begründung des Ansuchens darzulegen (Abs. 2).

Zu § 20:

Aus Gründen der Sicherheit ist es erforderlich, dass auch bestehende Tagbaue an die neuen Bestimmungen angepasst werden. Aus praktischen Gründen sind die in Abs. 1 und 4 enthaltenen Übergangsfristen vorzusehen.

Abs. 2 sieht vor, dass § 7 Abs. 2 über die Gestaltung von Endböschungssystemen nicht für solche Endböschungssysteme gilt, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung genehmigt worden sind oder als genehmigt gelten.

Abs. 3 sieht vor, dass die Bestimmung über Sicherheitsstreifen (§ 12) nicht für solche Abbaubereiche von Tagbauen gilt, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung genehmigt worden sind oder als genehmigt gelten.

Zu § 21:

Nach § 195 Abs. 1 Z 4 MinroG gilt die – als Bundesgesetz in Kraft stehende – Allgemeine Bergpolizeiverordnung bis zur Neuregelung des betreffenden Gebietes weiter. Nach § 195 Abs. 2 MinroG ist in einer Verordnung auf Grund des MinroG, die ein solches Gebiet neu regelt, festzustellen, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung eine der im § 195 Abs. 1 MinroG angeführten Rechtsvorschriften teilweise oder ganz außer Kraft tritt.

Zu § 22:

Die Verordnung soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. Es sind jedoch Übergangsbestimmungen vorgesehen (siehe § 20 des Entwurfs).

Zu Art. 2 Z 1 (§ 4 Abs. 1 der Schaubergwerkeverordnung):

§ 4 Abs. 1 der Schaubergwerkeverordnung entspricht inhaltlich dem § 97 MinroG und kann daher entfallen. Durch den Entfall werden Verwaltungskosten für Unternehmen gesenkt.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 5 der Schaubergwerkeverordnung):

Die Bestimmung über das Fahrbuch wird präziser gefasst. Zur Erleichterung wird vorgesehen, dass das Fahrbuch auch automationsunterstützt geführt werden kann.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 8 der Schaubergwerkeverordnung):

Nach § 8 der Schaubergwerkeverordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine Ausnahme von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen. Diese Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass die Bewilligung auch unter Festsetzung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden kann. Darüber hinaus erfolgt eine Aktualisierung iSd Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 10 Abs. 3 der Schaubergwerkeverordnung):

§ 10 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen.

Zu Art. 2 Z 5 (Punkt 3 der Anlage zur Schaubergwerkeverordnung):

Im vierten Spiegelstrich in Punkt 3 der Anlage zur Schaubergwerkeverordnung wird berücksichtigt, dass die Werte für die Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK) und Technischen Richtkonzentrationen (TRK) nunmehr in der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionsstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2021 – GKV), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 156/2021, festgelegt sind.

Zu Art. 2 Z 7 (Punkt 10 der Anlage zur Schaubergwerkeverordnung):

Im letzten Spiegelstrich in Punkt 10 der Anlage zur Schaubergwerkeverordnung wird das Zitat des Schifffahrtsgesetzes aktualisiert.

Zu Art. 2 Z 8 (Punkt 12 der Anlage zur Schaubergwerkeverordnung):

Der erste Spiegelstrich in Punkt 12 der Anlage zur Schaubergwerkeverordnung kann entfallen, da anstelle der Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen, BGBl. II Nr. 108/1997, nunmehr die Verordnung über verantwortliche Personen im Bergbau 2017 (VPB-V 2017), BGBl. II Nr. 96/2017, gilt und das 4. Hauptstück der VPB-V 2017 eigene Bestimmungen über verantwortliche Personen für in § 2 Abs. 2 MinroG genannte Tätigkeiten enthält.

Zu Art. 3 Z 1 (§§ 1 Abs. 2 Z 2 und 8 Z 1 lit. b der Personenbeförderung-Bergbau-Verordnung):

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 8 Z 1 lit. a der Personenbeförderung-Bergbau-Verordnung):

Seit Inkrafttreten der Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Führung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffsführerverordnung – SchFVO), BGBl. II Nr. 298/2013, werden ua. die „Arten der Befähigungsnachweise“, welche in § 123 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, geregelt waren, durch diese Verordnung geregelt.

Zu Art. 3 Z 3 und 6 (§§ 8 Z 1 lit. c und 14 Z 2 Personenbeförderung-Bergbau-Verordnung):

Auf Grund von Novellen des Schifffahrtsgesetzes sind die Verweise richtigzustellen.

Zu Art. 3 Z 4 (§ 13 Abs. 2 Z 2 Personenbeförderung-Bergbau-Verordnung):

Auf Grund der Neuerlassung der Schiffsführerverordnung ist der Verweis richtigzustellen.

Zu Art. 3 Z 11 und 13 (§§ 14 erster Satz und 15 Abs. 3 der Personenbeförderung-Bergbau-Verordnung):

Die Bezeichnung des zuständigen Bundesministers oder der zuständigen Bundesministerin ist dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, anzupassen.

Zu Art. 3 Z 15 (§ 20 der Personenbeförderung-Bergbau-Verordnung):

Die Verweise werden aktualisiert.

Zu Art. 3 Z 16 (§ 22 der Personenbeförderung-Bergbau-Verordnung):

Der geplante § 22 Abs. 2 regelt das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 47 der Markscheideverordnung 2013):

Nach § 47 der Markscheideverordnung 2013 in der geltenden Fassung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter bestimmten festgelegten Voraussetzungen eine Ausnahme von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen. Diese Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass die Bewilligung auch unter der Festsetzung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden kann. Darüber hinaus erfolgt eine Aktualisierung iSd Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 48 der Markscheideverordnung 2013):

§ 48 Abs. 2 regelt das Inkrafttreten der geänderten Bestimmung.

Zu Art. 5 Z 1 (Inhaltsverzeichnis der Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung):

Im Inhaltsverzeichnis werden die neu geschaffenen Bestimmungen der Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung berücksichtigt.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 4 Z 3 der Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung):

Da die Zulassung von Sprengmitteln seit 1. April 2016 umfassend im Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010 – SprG), BGBl. I Nr. 121/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016, geregelt ist (siehe die Ausführungen zur Art. 8), wird die dort enthaltene Definition von „Zündmittel“ übernommen.

Zu Art. 5 Z 3 (§ 9 Abs. 1 der Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung):

Die geplante Bestimmung dient einer legislativ gebotenen Richtigstellung.

Zu Art. 5 Z 4 (§ 9a der Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung):

Nach § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG), BGBl. I Nr. 121/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, ist von dessen Anwendungsbereich ua. die Lagerung von Schieß- und Sprengmitteln, soweit das Lager unter das Mineralrohstoffgesetz fällt, ausgenommen. Dementsprechend finden die §§ 11 und 12 SprG, die die Kennzeichnung und Rückverfolgung von Sprengmitteln regeln, derzeit keine Anwendung auf Sprengmittellager in einem Bergbaubetrieb.

Da Art. 15 der Richtlinie 2014/28/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 1, jedoch auch für das Lagern von Sprengmitteln in einem Bergbau gilt, besteht für die Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen in Bergbau-Sprengmittellagern derzeit eine Umsetzungslücke. Diese wird durch Verweis auf die §§ 11 und 12 SprG geschlossen.

Bemerkt wird, dass die Kennzeichnungspflicht für Sprengmittel, die unverpackt geliefert oder in Mischladegeräten hergestellt und direkt in das Sprengloch ausgeladen oder gepumpt werden, sowie für Schieß- und Sprengmittel, die am Sprengort hergestellt und danach sofort geladen werden (Vor-Ort-Herstellung – „In-situ-Produktion“), nicht gilt (siehe § 11 Abs. 5 SprG). Auch für Pulverzündschnüre (Sicherheitsanzündschnüre) und sonstige Anzündschnüre, die Zündmittel sind, gilt keine Kennzeichnungspflicht (vergleiche § 2 Abs. 7 SprG).

Zu Art. 5 Z 5 (§§ 50 und 51 der Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung):

§ 50 enthält den Umsetzungshinweis. § 51 regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 6 Z 1 (§ 27 Abs. 3 der Bohrlochbergbau-Verordnung):

Mit der geplanten Regelung wird der Verweis auf § 6 Z 11 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 479/2009, richtiggestellt, da das GWG aus 2000 durch das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, abgelöst wurde. Die Definition von Erdgasleitungsanlagen befindet sich nunmehr inhaltsgleich in § 7 Abs. 1 Z 15 GWG 2011.

Zu Art. 6 Z 2 und 3 (§§ 60 und 62 der Bohrlochbergbau-Verordnung):

Die Bezeichnung des zuständigen Bundesministers oder der zuständigen Bundesministerin ist dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, anzupassen.

Zu Art. 7 Z 1 (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten):

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 6 Z 1 verwiesen.

Zu Art. 7 Z 2 (§ 5 der Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten):

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 6 Z 2 und 3 verwiesen.

Zu Art. 7 Z 3 (§ 6 der Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten):

§ 6 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen.

Zu Art. 8 (Aufhebung der Sprengmittelverordnung):

Auf Grund des § 123 Abs. 2, 3 und 7 MinroG wurde die Verordnung über das Inverkehrbringen von Sprengmitteln und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Sprengmittel (Sprengmittelverordnung), BGBl. II Nr. 27/2001, erlassen, die durch die Verordnung BGBl. II Nr. 303/2011 geändert wurde. Diese Verordnung enthält Regelungen über das Inverkehrbringen von Sprengmitteln, die im Bergbau verwendet werden sollen, und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an solche Sprengmittel.

In Umsetzung der Richtlinie 2014/28/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke wurde das Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010 – SprG), BGBl. I Nr. 121/2009, mit 1. April 2016 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2015 umfassend novelliert und regelt dieses nunmehr auch, wie Sprengmittel beschaffen sein bzw. wie sie hergestellt werden müssen.

Sprengmittel, die nach dem SprG in Verkehr gebracht werden, dürfen gemäß § 123 Abs. 1 Z 1 MinroG auch im Bergbau verwendet werden. Eine eigene Sprengmittelverordnung für den Bergbau ist daher nicht mehr erforderlich.

Bemerkt wird, dass nach der Übergangsbestimmung des § 48 Abs. 7 SprG Sprengmittel, die nach der Sprengmittelverordnung vor dem 1. April 2016 in Verkehr gebracht wurden, weiterhin auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden dürfen. Für sie gelten die Bestimmungen des SprG.

Zu Art. 9 Z 1, 2, 4 und 6 (§§ 23, 32, 40 und 41 VPB-V 2017):

Die Bezeichnung des zuständigen Bundesministers oder der zuständigen Bundesministerin und des zuständigen Bundesministeriums ist dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, anzupassen.

Zu Art. 9 Z 3 und 7 (§§ 37 und 44 VPB-V 2017):

Mit dem Curriculum für das Masterstudium Rohstoffgewinnung und Tunnelbau an der Montanuniversität Leoben, Nr. 155, Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben vom 07.06.2019, Stück Nr. 109, wurde das neue Schwerpunktfach Geomatics for Mineral Resources Management, beginnend mit dem Wintersemester 2019/2020, eingerichtet. Das Masterstudium Rohstoffgewinnung und Tunnelbau mit dem Schwerpunktfach Geomatics for Mineral Resources Management ist als Double Degree Studium in Kooperation mit der Technischen Universität Bergakademie Freiberg gestaltet (siehe dazu auch die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geomatics for Mineral Resource Management, Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg, Nr. 4, Heft 1 vom 26. März 2019) und aufgrund der verpflichtenden Lehrveranstaltungsinhalte (an der Montanuniversität Leoben und an der

Technischen Universität Bergakademie Freiberg) dazu geeignet, als „einschlägige Hochschulausbildung“ für verantwortliche Markscheider im Sinne des § 138 Abs. 2 MinroG angesehen zu werden.

Zu Art. 9 Z 5 (§ 41 VPB-V 2017):

§ 41 Abs. 5 Z 2 soll durch eine neue lit. c ergänzt werden, mit der auch die Ausbildung an der Höheren Lehranstalt für Wirtschaftsingenieure – Rohstoff- und Energietechnik als einschlägige Ausbildung für die Leitung und technische Aufsicht bei Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gelten soll.